

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutschkreutz vom 08.02.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**

Gemäß der §§ 10, 11 und 12¹ Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

- (1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr wird mit 1,20 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG² festgesetzt.
- (2) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche² vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben.³ Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

¹ Werden Verordnungen für verschiedene Ortsverwaltungsteile mit unterschiedlichen Beitragssätzen erlassen, ist auch § 13 KAbG zu zitieren.

² Der Beitragssatz kann auch in anderer Form festgesetzt werden (zB Prozentsatz des Anschluss- und Ergänzungsbeitragsbescheides, pro Person, pro m³ Wasserverbrauch des Vorjahres,...). Werden andere Parameter festgesetzt, so ist § 2 Abs. 1 und 2 dementsprechend abzuändern. Werden Parameter wie Personen oder der Wasserverbrauch verwendet, so empfiehlt es sich auch, unmittelbar in der Verordnung Stichtage festzulegen wie beispielsweise folgend: „Für jede zum 01.01.2022 gemeldete Person im Haushalt eines angeschlossenen Objektes (Haupt- und Nebenwohnsitz) zum Erhebungstichtag 01.01. des betreffenden Jahres wird ein Personenbeitrag in Höhe von ...Euro festgesetzt.“ „Als Berechnungsgrundlage dient der Trinkwasserverbrauch des jeweils vorangegangenen Jahres.“ etc.

³ Der hier festgesetzte Abgabenschuldner entspricht § 12 Abs 2. Bgld. KAbG. Der Gemeinderat ist jedoch gemäß § 10 Abs 2 Bgld. KAbG berechtigt, innerhalb der bundegesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen von diesem Gesetz zu treffen.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Juni und 15. Dezember zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig.⁴

§ 6

Diese Verordnung bezieht sich auf das FAG 2024 und tritt rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Deutschkreutz vom 18.01.2019 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister



Andreas Kacsits

Angeschlagen am: 14.02.2024

Abgenommen am: **29. FEB. 2024**

⁴ Der Gemeinderat ist gemäß § 10 Abs. 2 KAbG berechtigt, innerhalb der quartalsweisen bundesgesetzlichen Ermächtigung abweichende Bestimmungen vom KAbG zu treffen.